

## Satzung

Stand: 20.09.2023

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Eiselfing e.V.“
2. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein auf gemeinnütziger Grundlage in das Vereinsregister beim Amtsgereicht eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Eiselfing
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Eiselfing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Schulen im Gemeindegebiet Eiselfing. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Er beschafft Geld- und Sachzuwendungen und trägt zur neuzeitlichen Ausgestaltung bei.
  - b. Er unterstützt die Bemühungen um die Pflege der gegenseitigen Beziehungen der Schüler der Schule und trägt aktiv zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs bei.
  - c. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese zwecks Förderung von Bildung und Erziehung an die Schule Eiselfing weiter.
  - d. Er soll in geeigneter Form die Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Eltern fördern und Tradition pflegen.
  - e. Zweckentsprechend führt er eigene Veranstaltungen und Projekte durch und beteiligt sich an Aktionen und Projekten der Schule. Insbesondere unterstützt er kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Anschaffungen und Aktivitäten, die den Gedanken der Schulfamilie fördern sowie, in individuellen Fällen, sozial benachteiligte Schüler.
  - f. Der Verein legt zudem Wert auf die projektgebundene Geldansammlung und Rücklagenbildung für Bauliche Zwecke der Schule Eiselfing.
  - g. Durch Beiträge, Spenden und Sachwerte leistet der Verein materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule.
  - h. Des Weiteren steht es dem Verein frei im Zuge seiner Aufgaben und Ziele weitere hier nicht explizit genannte Fördermaßnahmen und Tätigkeiten zu erfüllen, solange diese der Gemeinnützigkeit sowie der allumfassenden Aufrechterhaltung des Schulbetriebs dienen.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinstätigkeit erfolgt ohne Streben nach Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **Förderverein der Schule Eiselfing e.V.**

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden. Auch juristische Personen können, vertreten durch ihre jeweiligen Organe, Mitglieder des Vereins werden.

Minderjährige haben bei der Anmeldung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorzulegen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besonders um die Förderung der Schule verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand, so gilt die Mitgliedschaft als genehmigt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – im Falle einer juristischen Person – durch deren Erlöschen.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Vereinsgeschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht oder
  - c. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds. Dem Mitglied ist im Vorfeld Gelegenheit zu geben, beim Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Dies ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
6. Ist der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen, wird das Mitglied über den Ausschluss informiert. Der Beschluss ist mit der Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Mitglied wirksam.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie voll geschäftsfähig und rechtsfähig sind.  
Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Fördermitgliedschaften (rein fördernde Mitglieder) verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern
2. Mindestens müssen die Ämter
  - a. Erster Vorsitzender
  - b. Schriftführer
  - c. Schatzmeister
  - d. Zwei Beisitzer (vorrangig Vertreter der Schule und Elternbeirat) besetzt werden.

Darüber hinaus können ein zweiter und dritter Vorsitzender sowie drei weitere Beisitzer gewählt werden. Vorstandmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nicht die Beisitzer.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - f) sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
6. Die Vorstandsmitglieder nach §8 Nr. 2, Buchstabe a) bis d), werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## **Förderverein der Schule Eiselfing e.V.**

8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.
3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen durch den Vorstand über das Oberbayerische Volksblatt (=Wasserburger Zeitung) einzuladen. Bei nachweislicher Zeitnot ist dem Vorsitzenden die Abkürzung dieser Frist gestattet.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 2.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung in den nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende oder eine vom Vorstand zu bestimmende Person.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
4. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge sollen nach Möglichkeit vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.
6. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

## **Förderverein der Schule Eiselfing e.V.**

7. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

### **§12 Niederschriften**

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer bzw. dem zur Protokollführung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.
2. Niederschriften werden vom Schriftführer gesammelt und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Beim Amtswechsel übergibt der Schriftführer die Niederschriften seinem Nachfolger.

### **§ 13 Haftung**

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
3. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§14 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben sein.
3. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung weiterer Gremien beschließen. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

### **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem

## **Förderverein der Schule Eiselfing e.V.**

Monat einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eiselfing, die es unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten schulischen Zwecken zuzuführen hat im Sinne des Vereinszwecks.